

Beleuchtender Bericht

Sekundarschulgemeinde Turbenthal - Wildberg
Sekundarschulgemeinde Wila

Urnenabstimmung vom 7. März 2021

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

Den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg und der Sekundarschulgemeinde Wila über die Zuteilung der Gebietsteile der Sekundarschulgemeinde Wila, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Wila liegen, zur Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg; mit folgender Abstimmungsfrage:

Stimmen Sie dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg und der Sekundarschulgemeinde Wila zu?

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 mit Ja oder Nein abzugeben.

Die Beschreibung der Vorlage finden Sie auf den nächsten Seiten, ebenso den Text des Gebietsänderungsvertrags und des damit verbundenen Anschlussvertrags/Schülerzuteilungsvertrags. Der Gebietsänderungsvertrag kommt nur zustande, wenn die Stimmberechtigten beider Sekundarschulgemeinden zustimmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen zu den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg

Der Präsident
Bruno Pfenninger
Turbenthal, 16. Dezember 2020

Die Schulverwaltungsleiterin
Susanna Del Monego

Sekundarschulpflege Wila

Der Präsident
Felix Adelmeyer
Wila, 16. Dezember 2020

Die Schulverwaltungsleiterin
Nicole Jacot Stahel

Beleuchtender Bericht

Kurzbeschreibung

Das neue Gemeindegesetz verpflichtet die Schulgemeinden, ihre Grenzen bis am 01.01.2022 denjenigen der Politischen Gemeinden anzupassen. Betroffen von dieser Verpflichtung sind die beiden Sekundarschulgemeinden Turbenthal-Wildberg und Wila. Die in den abgetretenen Gebieten wohnhaften Schülerinnen und Schüler sollen weiterhin den bisherigen Schulort in Wila besuchen können. Dafür leistet die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg ein jährliches Schulgeld. Die Gemeindeordnungen werden entsprechend angepasst. Die Grenzänderung hat finanzielle Auswirkungen. Die Steuererträge und der Ressourcenausgleich des abgetretenen Gebiets werden an die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg fallen. Die Mindererträge führen in der Sekundarschulgemeinde Wila 2022 voraussichtlich zu einer Erhöhung des Steuerfusses von 2 bis 3%. In der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg kann aufgrund der Mehrerträge der aktuelle Steuerfuss beibehalten werden.

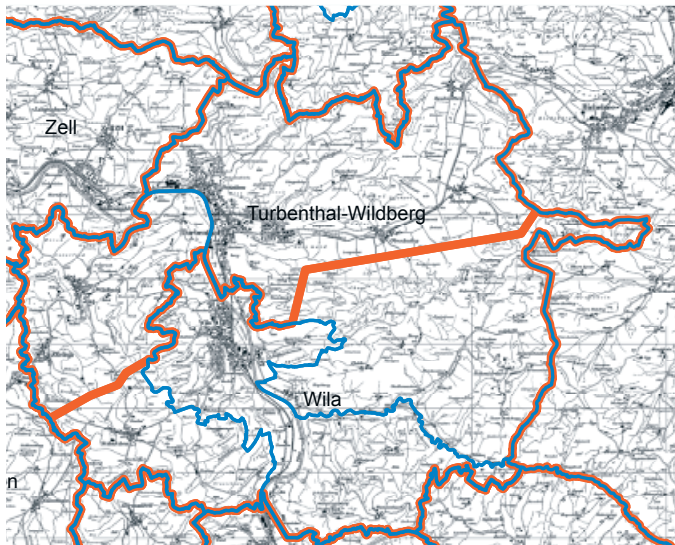
Anlass zur Gebietsänderung

Das neue Gemeindegesetz verlangt in §178, dass alle autonomen Schulgemeinden eine Übereinstimmung der Grenzen mit denjenigen der Politischen Gemeinden herstellen. Die Verpflichtung zur Grenzberichtigung muss innert vier Jahren (bis am 01.01.2022) erfüllt sein. Von dieser Verpflichtung sind die Sekundarschulgemeinden Turbenthal-Wildberg und Wila betroffen. Es betrifft auch die Primarschulgemeinden Turbenthal und Wila. Die vier Schulbehörden vereinbarten, die Grenzänderung gemeinsam anzugehen, zu koordinieren und am selben Tag zur Abstimmung zu bringen.

Umfang der Gebietsänderung der Sekundarschulen

Die nachfolgenden Gebiete der Sekundarschulgemeinde Wila liegen nicht auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wila, sondern auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Turbenthal: der Weiler Tablat, die im Steinenbachtal gelegenen Weiler und Höfe Gosswil, Kellersacker, Freckmünd, Kapell, Trauben, Furrershaus, Geer, Wilden, Zelgli und der Schulkreis Schmidrüti der Primarschulgemeinde Turbenthal. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wildberg betrifft dies den Schulkreis Schälchen der Primarschulgemeinde Wildberg.

Gebietsbereinigung Sekundarschulgemeinden Turbenthal-Wildberg und Wila



Grenzen Politische Gemeinde: ————
Grenzen Sekundarschulgemeinde: ————

Betroffene Schülerinnen und Schüler

Im abzutretenden Gebiet wohnten 2019 21 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe, im Jahr 2020 waren es noch deren 15. Die Schülerprognose rechnet im Jahr 2021 mit 12, 2022 mit 15, im Jahr 2023 mit 17 und im Jahr 2024 mit 21 Schülerinnen und Schüler. Diese gehören künftig zwar zur Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg, ihr Schulort wird sich aber nicht ändern. Sie sollen weiterhin die Sekundarschule in Wila besuchen.

Da die Sekundarschule Wila bereits heute über verhältnismässig tiefe Schülerzahlen verfügt, welche den Bestand mittelfristig gefährden, soll eine weitere Reduktion verhindert werden. Zu diesem Zweck liegt ein entsprechender Anschlussvertrag (Schülerzuteilungsvertrag) vor.

Anschlussvertrag (Schülerzuteilungsvertrag)

Der Vertrag regelt verbindlich die organisatorischen und finanziellen Modalitäten und die Verantwortlichkeiten der Schülerzuteilung. Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg entrichtet ein jährliches Schulgeld, das aufgrund einer Vollkostenrechnung jährlich bestimmt

wird. Die Schülerinnen und Schüler der abgetretenen Gebiete haben dieselben Rechte und Pflichten wie die in Wila wohnhaften Schülerinnen und Schüler. Auch die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber der Schule bestehen uneingeschränkt. Allerdings haben sie in der Sekundarschulgemeinde Wila keine politischen Rechte, sind nicht stimmberechtigt in der Sekundarschulgemeindeversammlung und können sich nicht in die Sekundarschulpflege Wila wählen lassen.

Finanzielle Folgen der Gebietsabtretung

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt leistet die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg für die Schülerinnen und Schüler des neuen Gebiets, die weiterhin die Sekundarschule in Wila besuchen, ein Schulgeld an die Sekundarschulgemeinde Wila. Dieses wird jährlich aufgrund einer Vollkostenrechnung für das jeweilige Rechnungsjahr (nicht Schuljahr) berechnet. Im Gegenzug erhält die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg die vollen Steuererträge und den gesamten Ressourcenausgleich des neuen Gebiets. Die Modalitäten zur Berechnung der Vollkosten werden im Anschlussvertrag festgehalten. Nicht eingeschlossen sind Beiträge an das 10. Schuljahr, an Sportschulen, ans Langzeitgymnasium und die Kosten für eine stationäre Sonderschulung, die nach kantonaler Verordnung von der Wohnortsgemeinde bzw. der Sekundarschulgemeinde des Wohnorts zu tragen sind.

Je nach Anzahl Schülerinnen und Schüler resultiert für die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg ein Schulgeld an die Sekundarschulgemeinde Wila zwischen Fr. 375'000 (2022) und Fr. 425'000 (2025) jährlich.

Entsprechend den kantonalen Empfehlungen findet keine Übertragung von Finanz- oder Verwaltungsvermögen statt. Nach Vollzug der Gebietsbereinigung entfallen bei der Sekundarschulgemeinde Wila die Steuererträge und der Ressourcenausgleichsanteil aus den Gemeinden Turbenthal und Wildberg. Das Schulgeld kann die tieferen Steuererträge und die Reduktion des Ressourcenausgleichsanteils nicht kompensieren. Die Sekundarschulgemeinde Wila weist Mindererträge aus. Diese Mindererträge müssen durch eine Erhöhung des Steuerfusses um 2 bis 3% aufgefangen werden.

Bei der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg resultiert nach der Gebietsbereinigung ein Mehrertrag. Dieser hilft, das strukturelle Defizit zu reduzieren.

Voraussichtliche Entwicklung der Steuererträge

	2021	2022	2023	2024	2025
Entwicklung Steuerfuss ohne Gebietsbereinigung					
Sekundarschulgemeinde Wila	28%	26%	26%	27%	27%
Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg	24%	24%	24%	24%	24%
Entwicklung Steuerfuss mit Gebietsbereinigung					
Sekundarschulgemeinde Wila		28%	30%	30%	28%
Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg		24%	24%	24%	24%

Die detaillierten Berechnungen liegen bei den Abstimmungsakten zur Einsicht bereit.

Änderung der Gemeindeordnungen

In den Gemeindeordnungen ist jeweils das Gebiet der Sekundarschulgemeinde definiert. Diese Bestimmungen sind anzupassen. Die Sekundarschulgemeinde Wila umfasst künftig genau das Gebiet der Politischen Gemeinde Wila, die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg genau das Gebiet der Politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg.

Inkrafttreten

Der Vertrag und die Änderungen der Gemeindeordnungen treten nach Zustimmung der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Wila und der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg an der Urne sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vernehmlassungen

Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Der Gemeinderat Wila begrüsst die vorgeschlagene Lösung und der Gemeinderat Wildberg hat keine Einwände. Der Gemeinderat Turbenthal stimmt den Verträgen zu und gibt der Erwartung Ausdruck, dass die zu leistenden Schulgelder an Wila durch den grösseren Steuerertrag und den höheren Ressourcenausgleich kompensiert würden. Sein Vorschlag, die Kündigungsfrist von 7 auf 5 Jahre zu verkürzen, wird umgesetzt.

Das kantonale Gemeindeamt hat die Verträge vorgeprüft und gutgeheissen.

Anträge

Die **Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg** beantragt ihren Stimmberechtigten, dem Gebietsänderungsvertrag mit der Sekundarschulgemeinde Wila zuzustimmen.

Der Präsident
Bruno Pfenninger
Turbenthal, 16. Dezember 2020

Die Schulverwaltungsleiterin
Susanna Del Monego

Die **Sekundarschulpflege Wila** beantragt ihren Stimmberechtigten, dem Gebietsänderungsvertrag mit der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg zuzustimmen.

Der Präsident
Felix Adelmeyer
Wila, 16. Dezember 2020

Die Schulverwaltungsleiterin
Nicole Jacot Stahel

Abschiede der Rechnungsprüfungskommissionen

Rechnungsprüfungskommission Turbenthal

Die Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg beantragt ihren Stimmberechtigten, dem Grenzänderungsvertrag sowie dem damit verbundenen Anschlussvertrag mit der Sekundarschulgemeinde Wila zuzustimmen.

Die RPK hat die Verträge geprüft und empfiehlt diese zur Annahme.

Der Präsident
Roland Kessler
Turbenthal, 6. Januar 2021

Die Aktuarin
Eliane Curiger

Rechnungsprüfungskommission Wila

Das neue Gemeindegesetz verpflichtet die Schulgemeinden, ihre Grenzen bis am 01.01.2022 denjenigen der Politischen Gemeinden anzupassen. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag zwischen den Sekundarschulgemeinden Wila und Turbenthal-Wildberg bedeutet für die Sekundarschulgemeinde Wila, dass die Steuererträge und der Ressourcenausgleichsanteil aus den Gemeinden Turbenthal und Wildberg entfallen. Das vereinbarte Schulgeld (Vollkostenrechnung) kann die Mindererträge nicht kompensieren. Sie müssen durch eine Erhöhung des Steuerfusses um 2-3% ab 2023 aufgefangen werden. Die Bestimmungen des Anschlussvertrages regeln insbesondere die Berechnungsmodali-

fäten des von der Sekundarschule Turbenthal jährlich zu entrichtenden Schulgeldes. Die Modalitäten sind plausibel.

Die RPK Wila empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Gebietsänderungsvertrag und dem damit verbundenen Anschlussvertrag/Schülerzuteilungsvertrag zwischen den Sekundarschulgemeinden Wila und Turbenthal-Wildberg zuzustimmen.

Der Präsident
Christoph Pohl
Wila, 31. Dezember 2020

Der Aktuar
Christof Zumsteg

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der

Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg

vertreten durch die Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg, Schulverwaltung, St. Gallerstrasse 7, 8488 Turbenthal

und der

Sekundarschulgemeinde Wila

vertreten durch die Sekundarschulpflege Wila, Schulverwaltung, Schweissrütistrasse 5, 8492 Wila

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 178, dass alle autonomen Schulgemeinden eine Übereinstimmung der Grenzen mit denjenigen der Politischen Gemeinden herstellen müssen. Die Verpflichtung zur Grenzberichtigung muss innert vier Jahren (01.01.2022) erfüllt sein. Von dieser Verpflichtung sind die Sekundarschulgemeinden Turbenthal-Wildberg und Wila sowie die Primarschulgemeinden Turbenthal und Wila betroffen. Die Grenzberichtigungen sind je zwischen den beiden Sekundarschulgemeinden und den beiden Primarschulgemeinden nötig.

Das Verfahren der Grenzberichtigung richtet sich nach § 161f. des Gemeindegesetzes und nach den Richtlinien des Kantons. Die beiden Gemeinden regeln die Gebietsänderungen, den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen in einem Vertrag, der vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Falls die Schüler des abgetretenen Gebiets den Schulort nicht wechseln sollen, müssen Anschlussverträge (Schülerzuteilungsverträge) abgeschlossen werden.

Wenn die Gebietsänderung von erheblicher Bedeutung ist, z. B. wenn sie eine Fläche und Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist, müssen die Stimmberechtigten an der Urne darüber beschliessen. Dies trifft hier zu. Gleichzeitig werden die entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnungen (GG § 162) zur Abstimmung gebracht.

Die vier Schulbehörden haben in einer Vereinbarung beschlossen, die Grenzberichtigungen gemeinsam anzugehen, zu koordinieren und ihren Stimmberechtigten am selben Abstimmungstermin vorzulegen.

Es ist bei der Gebietsabtretung zwischen den Sekundarschulgemeinden vorgesehen, dass sich der Schulort für die Schülerinnen und Schüler nicht ändert. Da die Sekundarschule Wila bereits heute über verhältnismässig tiefe Schülerzahlen verfügt, welche den Bestand mittelfristig gefährden, sollte eine weitere Reduktion verhindert werden. Zu diesem Zweck liegt ein Anschlussvertrag vor, welcher die organisatorischen und finanziellen Modalitäten, die Verantwortlichkeiten der Schülerzuteilung und die Rechte von Schülerinnen, Schülern und Eltern verbindlich regelt.

Im abzutretenden Gebiet wohnten 2019 21 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe, im Jahr 2020 waren es noch deren 15. Die Schülerprognose rechnet im Jahr 2021 mit 12, 2022 mit 15, im Jahr 2023 mit 17 und im Jahr 2024 mit 21 Schülerinnen und Schülern.

Finanzielle Folgen der Gebietsabtretung

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt leistet die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg für die Schülerinnen und Schüler des neuen Gebiets, die weiterhin die Sekundarschule in Wila besuchen, ein Schulgeld an die Sekundarschulgemeinde Wila. Dieses wird aufgrund einer Vollkostenrechnung für das jeweilige Rechnungsjahr (nicht Schuljahr) berechnet. Im Gegenzug erhält die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg die vollen Steuererträge und den gesamten Ressourcenausgleich des neuen Gebiets. Die Modalitäten zur Berechnung der Vollkosten werden im Anschlussvertrag festgehalten. Nicht eingeschlossen sind Beiträge an das 10. Schuljahr, an Sportschulen, ans Langzeitgymnasium und die Kosten für eine stationäre Sonderschulung, die nach kantonalen Verordnung von der Wohnortsgemeinde bzw. der Schulgemeinde des Wohnorts zu tragen sind.

Je nach Anzahl Schülerinnen und Schülern resultiert für die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg ein Schulgeld an die Sekundarschulgemeinde Wila zwischen Fr. 375'000 (2022) und Fr. 425'000 (2025) jährlich.

Entsprechend den kantonalen Empfehlungen findet keine Übertragung von Finanz- oder Verwaltungsvermögen statt. Nach Vollzug der Grenzänderung entfallen in der Sekundarschule Wila die Steuererträge und die Ressourcenausgleichsanteile aus Turbenthal und Wildberg. Diese Erträge fliessen in den Finanzhaushalt der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg. Das Schulgeld kann die tieferen Steuererträge und die Reduktion des Ressourcenausgleichsanteils nicht kompensieren. Die Sekundarschulgemeinde Wila weist Mindererträge aus. Diese Mindererträge müssen durch eine Erhöhung des Steuerfusses um 2 bis 3% aufgefangen werden.

Vertragsbestimmungen

- I. Die Gebiete der Sekundarschulgemeinde Wila, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Wila liegen, werden der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg zugeteilt, nämlich die in der Politischen Gemeinde Turbenthal liegenden Weiler Tablat, die im Steinenbachtal gelegenen Weiler und Höfe Gosswil, Kellersacker, Freckmünd, Kapell, Trauben, Furrershaus, Geer, Wilden, Zelgli und der Schulkreis Schmidrüti der Primarschulgemeinde Turbenthal. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wildberg betrifft dies den Schulkreis Schalchen der Primarschulgemeinde Wildberg.
- II. Mit dieser Gebietsabtretung umfasst die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg das Gebiet der Politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg und die Sekundarschulgemeinde Wila das Gebiet der Politischen Gemeinde Wila.
- III. Die im abgetretenen Gemeindegebiet wohnhaften Schülerinnen und Schüler besuchen wie bisher die Sekundarstufe in der Sekundarschule Wila. Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg leistet der Sekundarschulgemeinde Wila dafür ein jährliches Schulgeld pro Schülerin und Schüler aufgrund einer Vollkostenrechnung. Die Berechnung der Vollkosten richtet sich nach dem Anschlussvertrag.
- IV. Dem von den beiden Behörden vorgelegte Anschlussvertrag (Schülerzuteilungsvertrag) wird zugestimmt.
- V. Es findet keine Übertragung von Finanz- oder Verwaltungsvermögen statt.
- VI. Die Gemeindeordnungen der Sekundarschulgemeinden werden wie folgt geändert:

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg vom 28. September 2008

Art. 1 Gemeindeart

Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeindegebiete der Politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg.

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Wila vom 26. November 2006

Art. 1 Gemeindeart

Abs. 1 Die Sekundarschulgemeinde Wila umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Wila

Abs. 2 aufgehoben

Abs. 3 und 4 unverändert

Art. 9 Publikationsorgane

Das von der Politischen Gemeinde Wila bestimmte Publikationsorgan gilt auch für die Sekundarschulgemeinde.

VII. Der Vertrag und die Änderungen der Gemeindeordnungen treten nach Zustimmung der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg und der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Wila an der Urne sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg

Der Präsident

Bruno Pfenninger

Turbenthal, 16. Dezember 2020

Die Schulverwaltungsleiterin

Susanna Del Monego

Sekundarschulpflege Wila

Der Präsident

Felix Adelmeyer

Wila, 16. Dezember 2020

Die Schulverwaltungsleiterin

Nicole Jacot Stahel

Von der Sekundarschulgemeinde Wila an der Urne genehmigt am 7. März 2021

Von der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg an der Urne genehmigt am 7. März 2021

Genehmigung durch den Regierungsrat am ...

Anschlussvertrag (Schülerzuteilungsvertrag)

zwischen der

Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg

vertreten durch die
Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg, Schulverwaltung,
St. Gallerstrasse 7, 8488 Turbenthal

und der

Sekundarschulgemeinde Wila

vertreten durch die
Sekundarschulpflege Wila, Schulverwaltung, Schweissrütistrasse 5,
8492 Wila

Ausgangslage

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzberichtigung bzw. Gebietsänderung werden einzelne Gebiete der Sekundarschulgemeinde Wila künftig zur Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg gehören. Es handelt sich um die in der Politischen Gemeinde Turbenthal liegenden Weiler Tablat und die im Steinenbachtal gelegenen Weiler und Höfe Gosswil, Kellersacker, Freckmünd, Kapell, Trauben, Furrershaus, Geer, Wilden und Zelgli und den Schulkreis Schmidrüti der Primarschulgemeinde Turbenthal. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wildberg betrifft dies den Schulkreis Schalchen der Primarschulgemeinde Wildberg. Im Gebietsänderungsvertrag, der der Urnenabstimmung untersteht, ist vorgesehen, dass die in diesem Gebiet wohnhaften Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule weiterhin in der Sekundarschulgemeinde Wila besuchen. Zu diesem Zweck ist ein Anschluss- bzw. Schülerzuteilungsvertrag zwischen den beiden Schulgemeinden abzuschliessen, der den Stimmberechtigten bei der Abstimmung vorliegt. Der Vertrag tritt nur in Kraft, wenn die Gebietsänderung rechtsgültig zustande gekommen ist.

Die Urnenabstimmung ist am 7. März 2021 vorgesehen, die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2022.

Vertragsbestimmungen

A. Grundsätzliches

1. Schülerinnen und Schüler, die mit der Gebietsabtretung zwischen der Sekundarschulgemeinde Wila und der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg neu in der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg wohnen, besuchen die Sekundarstufe wie bisher in der Sekundarschulgemeinde Wila.
2. Die Sekundarschulgemeinde Wila verpflichtet sich, die genannten Schülerinnen und Schüler nach den Anforderungen der Volksschulgesetzgebung und den kommunalen Rechtsgrundlagen und Angeboten zu schulen und zu betreuen.
3. Die Pflicht zum Angebot weiterführender Schulen richtet sich nach der Gesetzgebung.

B. Finanzielles

4. Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg entrichtet der Sekundarschulgemeinde Wila für die Schulungskosten ein jährliches Schulgeld pro Schülerin und Schüler aufgrund einer Vollkostenrechnung.
5. Das Schulgeld wird jeweils zum Voraus festgelegt und nach den folgenden Bestimmungen berechnet:
 - a. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Beitragsjahr vorausgehende Kalenderjahr.
 - b. In die Vollkostenrechnung nicht einbezogen werden:
 - 2130.3612 Beitrag an Berufsvorbereitungsjahr
 - 2130.4260 Elternbeitrag an Berufsvorbereitungsjahr
 - 2130.4612 Kostenanteile anderer Gemeinden
 - 2170.3300 Abschreibungen
 - 2192.3130 Dienstleistungen Dritter (Transport Sonderschüler)
 - 2200.3632 Aufwand Sonderschule (ohne ISR)
 - 2200.3636 Aufwand Sonderschule (ohne ISR)
 - 2200.4260 Elternbeiträge an Sonderschule
 - 2200.4612 Rückerstattung Gemeinden
 - c. Ab 2021 werden auch die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) von neuen Investitionen in die Vollkostenrechnung miteinbezogen.

6. Die Kosten für das Berufsvorbereitungsjahr und für andere auswärtige Schulen (z. B. Sportschule) gehen zu Lasten der einzelnen Sekundarschulgemeinden.
7. Die Kosten der stationären Sonderschulung gehen gemäss §4 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (LS 412.106) zu Lasten der Wohnortsgemeinden bzw. der Sekundarschulgemeinde des Wohnorts.
8. Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg verpflichtet sich, das anfallende Schulgeld in zwei Raten Ende Juni und Ende Dezember des Rechnungsjahrs zu überweisen.

C. Zusammenarbeit

9. Die Sekundarschule Turbenthal-Wildberg liefert der Sekundarschule Wila alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zur Schulplanung und zur Klassenbildung. Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist Aufgabe der Verantwortlichen des Schulorts.
10. Die beiden Parteien bezeichnen eines ihrer Behördenmitglieder als Ansprech- und Kontaktperson. Diese setzen sich bei allen Fragen aus diesem Vertrag in Kontakt und ins Einvernehmen.
11. Zeichnet sich eine stationäre Sonderschulung ab, ist die Wohnortsgemeinde frühzeitig zu informieren und ihr die Kostengutsprache zu beantragen.

D. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

12. Die Schülerinnen und Schüler der genannten Gebiete haben in der Schulortsgemeinde dieselben Rechte und Pflichten wie die ansässigen Kinder. Sie erfüllen die Schulpflicht und haben Anspruch auf alle gesetzlichen Leistungen der Volksschule und der ausserschulischen Leistungen der Sekundarschulgemeinde.
13. Die Schülerinnen und Schüler der genannten Gebiete unterstehen der Aufsicht und den Vorschriften der Schulortsgemeinde. Die Sekundarschule Wila ist zuständig für sämtliche Schülerbelange (Schullaufbahnentscheide, Absenzen, Disziplin, Sonderpädagogische Massnahmen usw.).

14. Bei vorübergehender Wegweisung vom obligatorischen Unterricht gemäss VSG § 52 Abs. 1 lit.b Ziff. 2 (Time-Out) informiert die Sekundarschulpflege Wila die Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg.
15. Gefährdungsmeldungen gemäss § 51 VSG und Art. 307 ZGB sind von der Sekundarschule Wila an die für den Wohnort des Schülers/der Schülerin zuständige KESB zu richten unter Mitteilung an die Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg.
16. Über Entlassungen aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr gemäss VSG § 52 Abs. 1 lit.b Ziff. 4 informiert die Sekundarschulpflege Wila die Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg. Die beiden Behörden regeln gemeinsam die nötigen Begleitmassnahmen (VSG § 52 Abs. 2).
17. Die Eltern der genannten Schülerinnen und Schüler haben bezüglich Schul- und Betreuungsangebot sowie Elternbeiträge und Elternmitwirkung dieselben Rechte und Pflichten wie die in Wila wohnhaften Eltern.
18. Die Eltern der genannten Schülerinnen und Schüler erhalten alle Informationen der Schulgemeinde wie alle Einwohner der Sekundarschulgemeinde Wila. Sie werden jeweils durch Publikation als Gäste an die Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde Wila eingeladen.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

19. Der Vertrag ist an die Voraussetzung gebunden, dass der Vertrag über die Gebietsänderung zwischen den Sekundarschulgemeinden Turbenthal-Wildberg und Wila rechtsgültig zustande gekommen ist.
20. Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von den Parteien auf Ende eines Schuljahres zwei Jahre im Voraus, erstmals per 31. Juli 2026 gekündigt werden. Zuständig für die Kündigung ist die jeweilige Schulgemeindeversammlung.
21. Eine Änderung des Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen ist durch Beschlüsse der Sekundarschulpflegen und mit Zustimmung der Bildungsdirektion jederzeit möglich und bedarf der Schriftlichkeit. Eine einvernehmliche Auflösung des Vertrags bedarf der Zustimmung der beiden Schulgemeindeversammlungen.

22. Bei Meinungsverschiedenheiten und Interpretationsproblemen aus diesem Vertrag setzen sich zuerst die Präsidien, dann die beiden Behörden ins Einvernehmen. Kann die Differenz nicht behoben werden, wird der Präsident des Bezirksrats Pfäffikon angerufen, der endgültig entscheidet.
23. Falls sich eine Partnergemeinde mit anderen Schulgemeinden vereinigt oder sich in einer Einheitsgemeinde auflöst, hat sie dafür besorgt zu sein, dass die neugebildete Schulgemeinde, bzw. die Politische Gemeinde die Rechtsnachfolge in diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten antritt.
24. Der Vertrag tritt nach Genehmigung des Gebietsänderungsvertrags am 1. Januar 2022 in Kraft.
25. Der Vertrag wird in den Sekundarschulgemeinden in geeigneter Weise publiziert.

Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg

Der Präsident
Bruno Pfenninger
Turbenthal, 16. Dezember 2020

Die Schulverwaltungsleiterin
Susanna del Monego

Sekundarschulpflege Wila

Der Präsident
Felix Adelmeyer
Wila, 16. Dezember 2020

Die Schulverwaltungsleiterin
Nicole Jacot Stahel